

# Satzung des Senatsausschusses für Forschung, Transfer und Innovation

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 5 LHG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung des Senats vom 5. Juli 2005 hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 7.12.2016 die Einrichtung eines beratenden Ausschusses des Senats für Forschung, Transfer und Innovation (SFTI) beschlossen; die Satzung des beratenden Senatsausschusses für Forschung, Transfer und Innovation wurde zuletzt geändert aufgrund des Senatsbeschlusses vom 15.02.2017.

## § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Ausschuss dient der Beratung zu sowie der Vorbereitung von Senatsentscheidungen in forschungs- und transferbezogenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er leistet einen zentralen Beitrag zur strategischen Entwicklung der Hochschule Heilbronn im Bereich der Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers.
- (2) Zentrale Aufgabe des Senatsausschusses ist die qualitätsgesicherte Vorbereitung von und die Beratung zu Beschlüssen von grundsätzlicher, in ihrer strategischen Bedeutung über die Belange einer einzelnen Fakultät hinausgehender Angelegenheiten der Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers. Von Bedeutung sind insbesondere
  - a) die Struktur- und Entwicklungsplanung
  - b) profilrelevante Fragestellungen
  - c) hochschulübergreifende Kooperationen von besonderer Reichweite
  - d) transferbezogene Fragen der Regionalentwicklung
  - e) Satzungen mit Forschungs- und Transferbezug
- (3) Der Ausschuss erarbeitet ein eigenständiges Jahresprogramm im Bereich der Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) § 10 der Geschäftsordnung des Senats regelt die Vertretung aller im Senat vertretenen Gruppen in Ausschüssen. Dies sind die Gruppen der Professoren und Professorinnen, die Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Gruppe der Studierenden.
- (2) Mitglieder des Ausschusses sind
  - a) das für die Forschung zuständige Mitglied des Rektorats sowie der oder die von ihm bzw. ihr als Geschäftsführer bestellte Mitarbeiter/in,
  - b) jeweils ein/e durch die Fakultätsvorstände vorgeschlagene/r und durch den Senat gewählte/r, in Fragen der Forschung und des Transfers ausgewiesene/r Vertreter/in aus der Gruppe der Mitarbeitenden sowie der Gruppe der Professoren der Fakultät
  - c) ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Studierenden
  - d) falls bei den Mitgliedern unter b) kein Senatsmitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen und Professor/innen vertreten ist wählt der Senat aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied dieser Gruppen hinzu.
- (3) Die Wahlmitglieder werden durch den Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; studentische Wahlmitglieder für die Dauer von einem Jahr. Die Amtszeit von Senatsmitgliedern endet mit der Amtszeit der Wahlmandats-träger des Senats.
- (4) Der Ausschuss kann zur Beratung weitere Mitglieder der Hochschule zu einzelnen Sitzungen einladen. Der bzw. die Nachhaltigkeitsbeauftragte ergänzt den Ausschuss als kooptiertes Mitglied.

## § 3 Geschäftsführung

- (1) Das für die Forschung zuständige Mitglied des Rektorats hat den Vorsitz im Ausschuss. Ihm bzw. ihr obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen, die Sitzungsleitung und die Nachbereitung von Sitzungen. Es bereitet die Empfehlungen des Ausschusses vor und bringt sie in den Senat ein.
- (2) Der Ausschuss unterliegt der Geschäftsordnung des Senats in jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Ausschuss berichtet dem Senat möglichst viermal jährlich zum Quartalsende über seine Aktivitäten.



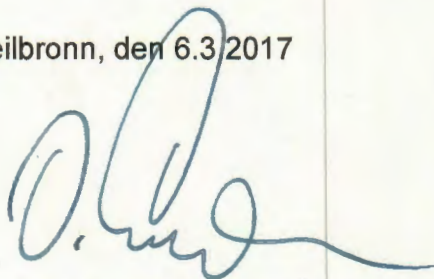
## § 4 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Senatsausschuss für Forschung, Transfer und Innovation übernimmt alle Aufgaben des bisherigen Lenkungsausschusses Forschung, sofern nicht in dieser Satzung oder an anderer Stelle hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Lenkungsausschuss Forschung wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 7.3.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Heilbronn, den 6.3.2017



Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen  
In Vertretung des Rektors

Tag der Bekanntmachung: 6.3.2017